

Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Horten der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (BS Kita/Horte)

Auf der Grundlage der §§ 4, 5 Absatz 1, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 90 Abs. 1 Nr. 4 und 99 Absätze 1 und 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. der §§ 3 ff. des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30.01.2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in seiner Sitzung am 15.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck unterhält zur Betreuung der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck haben, folgende Kindertageseinrichtungen:
 1. Kindertageseinrichtung „Elbräuber“ in Arneburg
 2. Kindertageseinrichtung „Hasseler Feldmäuse“ in Hassel
 3. Kindertageseinrichtung „Storchennest“ in Werben
 4. Kindertageseinrichtung „Flohkiste“ in Rochau
 5. Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ in Eichstedt
 6. Kindertageseinrichtung „Knirpsenland“ in Iden
 7. Integrative Kindertageseinrichtung „Villa Spatzennest“ in Hohenberg-Krusemark
 8. Kindertageseinrichtung „Regenbogenland“ in Goldbeck
 9. Kindertageseinrichtung „Wichtelhausen“ in Klein Schwechten
 10. Hort in Goldbeck
 11. Hort in ArneburgDarüber hinaus hält der freie Träger „Kinderland Rochau e.V.“ einen Hort für schulpflichtige Kinder vor.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen und Horten innerhalb der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Die Aufgaben der Tageseinrichtungen gemäß § 5 KiFöG bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck betreibt Kindertageseinrichtungen als kombinierte Einrichtungen sowie Horte.
Die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Horte regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
Für die Nutzung dieser Kindertageseinrichtungen und Horte werden von den Eltern Kostenbeiträge und andere Gebühren auf Grundlage der Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und Horte der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck erhoben.
- (4) Jede Kindertageseinrichtung erarbeitet, unter Einbeziehung der Kuratorien, eine Konzeption (§ 19 Abs. 4 KiFöG i.V.m. § 45 III SGB VIII).

- (2) Wird ein Kind nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern oder weiteren Abholberechtigten zustande, entscheidet die Leitung der Einrichtung über die Betreuung des Kindes. Der Verbandsgemeindebürgermeister ist darüber unverzüglich zu informieren, außerhalb der Dienstzeiten wird darüber der Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeinde unverzüglich informiert. Der Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck benachrichtigt gemäß § 42 SGB VIII den Träger der örtlichen Jugendhilfe.

§ 4

Angebotene Betreuung, Gebühren

- (1) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck bietet unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren, für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und für Schulkinder ganztägig oder als Teilzeitplätze an.
- (2) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:
- a) für Kinder unter 3 Jahren und für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht eine Betreuung:
- bis 11 Stunden täglich (in Ausnahmefällen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung)
 - bis 10 Stunden täglich
 - bis 9 Stunden täglich
 - bis 8 Stunden täglich
 - bis 7 Stunden täglich
 - bis 5 Stunden täglich
- Grundsätzlich sollen die Betreuungszeiten täglich zur gleichen Zeit beginnen und enden. Müssen jedoch Sorgeberechtigte flexibel mit Betreuungszeiten umgehen, zum Beispiel wegen wöchentlich ändernden Arbeitszeiten, so können sie bis zum 15. eines Monats die benötigten Betreuungszeiten für den folgenden Monat schriftlich bei der Kindertageseinrichtung einreichen.
- b) für Schulkinder eine Betreuung:
- bis 6 Stunden täglich
 - bis 3 Stunden täglich
 - bis 1 Stunde täglich
- Die Ferienhortbetreuung verlängert sich nach rechtzeitiger Antragsstellung durch die Sorgeberechtigten um bis zu 5 Betreuungsstunden täglich, jedoch längstens bis zu 10 Stunden täglich.
- c) Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz wird innerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung erfüllt. Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag über den Zukauf von Stunden zum Angebot flexibler Öffnungszeiten bei der Ganztagsbetreuung entscheiden. Der Antrag soll rechtzeitig an die Verbandsgemeinde gestellt werden. Die Antragsteller sind an den vereinbarten Zeitrahmen vertraglich zu binden.
- d) Der Zukauf von Stunden zur Ganztagsbetreuung erfolgt immer unter der Maßgabe des Kindeswohls und soll 10 Stunden pro Tag (50 Stunden pro Woche) nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister.
- e) Die Verbandsgemeinde kann Einrichtungen benennen, in denen Betreuungszeiten auch über der Ganztagsbetreuung (50 Stunden/ Woche) in Anspruch genommen werden können. Dies wird die Verbandsgemeinde vom jeweiligen Bedarf abhängig machen.

§ 5 Anmeldeverfahren

- (1) Die erstmalige Anmeldung eines Kindes für eine kommunale bzw. in freier Trägerschaft befindliche Tageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag der Eltern an die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung erfolgt frühestens nach drei Monaten zum 1. des darauffolgenden Monats. Ausnahmen hierzu regelt die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Eltern, die ein Betreuungsangebot von 11 Stunden je Betreuungstag benötigen, müssen gegenüber der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck einen Nachweis über die Anspruchsvoraussetzungen erbringen.
Bei sich kurzfristig ergebender Notwendigkeit einer Betreuung ist eine sofortige Aufnahme möglich.
Für die Hortbetreuung muss gemäß § 3 (6) KiFöG die erstmalige Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz einer Tageseinrichtung besteht nicht.
- (2) Es wird vor der Aufnahme des Kindes eine Aufnahmevereinbarung zwischen den sorgeberechtigten Personen und der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck geschlossen, die grundsätzlich für die Zeit vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres abgeschlossen wird. Die Regelung zwecks Aufnahme in eine Tageseinrichtung von Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Soll das Kind darüber hinaus weiterhin betreut werden, so ist eine erneute, direkt im Anschluss der vorigen Vereinbarung, Betreuungsvereinbarung abzuschließen. In diesen Aufnahmevereinbarungen wird die tägliche Betreuungszeit für den gesamten Zeitraum der Vereinbarung festgelegt.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sind:
 - a) die Vorlage des von der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck bestätigten Aufnahmeantrages bei der Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung,
 - b) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes ist vorzulegen, diese sollten nicht älter als 3 Tage sein. Weiterhin ist der Nachweis der Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder gleichwertiger Unterlagen zu erbringen (§18 (1) KiFöG). Ausgenommen davon sind Hortkinder.
- (4) Erscheint das Kind zum Aufnahmetermin nicht, sind die Eltern verpflichtet, die Kindertageseinrichtung zu informieren. Erfolgt durch die Eltern zum Aufnahmetermin keine diesbezügliche Information, kann die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck über die anderweitige Vergabe des Platzes verfügen.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern ist jede Änderung der Anschrift und Telefonnummer der Eltern, der Notadresse sowie der Krankenkasse der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die in Folge unterlassener Mitteilung entstehen, haben die Eltern zu tragen.
- (6) Der Wechsel der Betreuungsform von Krippe in Kindergarten erfolgt im Folgemonat nach Vollendung des dritten Lebensjahres. Für den Wechsel von Kindergarten zum Hort ist ein Aufnahmeantrag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 6 dieser Satzung zu stellen.

§ 6 Ende des Betreuungsverhältnisses

- (1) Jedes Betreuungsverhältnis endet grundsätzlich am 31. Juli. Ist das Betreuungsverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und den Eltern nur auf Zeit vereinbart, endet es mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.
- (2) Eltern können das Betreuungsverhältnis für ihr Kind schriftlich drei Monate vor dem beabsichtigten Termin, zum Monatsende, nur in Ausnahmefällen kündigen. Dies trifft insbesondere zu bei Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel, Verlust des Arbeitsplatzes oder anderen Veränderungen des Arbeitsverhältnisses der sorgeberechtigten Personen. Über Ausnahmen zu der Kündigungsfrist nach Satz 1, nämlich aus Härtefallgründen heraus, entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister durch pflichtgemäße Ermessensausübung. Die Anträge müssen begründet sein.
- (3) Das Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Gleichzeitig wird der bestehende Betreuungsvertrag seitens der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck gekündigt.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor,

- a) wenn das Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt und zuvor mindestens einmal die Eltern erfolglos durch die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich aufgefordert worden sind, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,
- b) wenn die Sorgeberechtigte /-n mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, in Verzug befinden/ befindet. Eine Wiederaufnahme, auch in einer anderen Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, kann die Verbandsgemeinde davon abhängig machen,
 1. ob eine Ratenzahlungsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde eingehalten wird, oder
 2. ob ein Antrag bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vollständig eingegangen ist, oder
 3. ob der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommene Elternbeitrag an die Verbandsgemeinde wirksam abgetreten wurde.Über eine Wiederaufnahme entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister.
- c) wenn die weitere Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung aufgrund schwerwiegender Ereignisse, insbesondere gesundheitliche Gefährdung anderer Nutzer, nicht möglich ist. Hierzu ist im Vorhinein eine aussagekräftige Beurteilung durch die Einrichtungsleitung anzufertigen, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen ist. Die Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe muss zu einem gleichlautenden Ergebnis führen.

§ 7 Erkrankung des Kindes bis zum Eintritt der Schulpflicht

- (1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Sorgeberechtigten die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leitung der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.

- (2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass das Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung in Frage steht, so sind die Sorgeberechtigten über die Bedenken umgehend zu informieren. Scheint das Kindeswohl durch Krankheiten gefährdet und eine entsprechende Reaktion seitens der Sorgeberechtigten nicht erkennbar ist, ist hierüber der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren. Die Eltern haben jeden Verdacht einer Erkrankung ihres Kindes bei der morgendlichen Übergabe des Kindes an die Betreuungskraft mitzuteilen.
- (3) Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes und schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten an die Kinder verabreicht, so sich das pädagogische Fachpersonal hierzu in der Lage ~~sehen~~ sieht.
- (4) Wenn Sorgeberechtigte wünschen, dass Hortkinder selbstständig vom Arzt verordnete Medikamente einnehmen sollen, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, den Hort schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit (§ 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz) leidet:
 - a) sind die Sorgeberechtigten verpflichtet das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Kindertageseinrichtung fernbleiben.
 - b) sind die Sorgeberechtigten nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung verpflichtet.
 - c) sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz die Leitung der Kindertageseinrichtungen unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten von Läusebefall ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Leitung hat dem Gesundheitsamt des Landkreises Stendal darüber Meldung zu machen. Durch die Einrichtungsleitung sind die Sorgeberechtigten durch Aushang zu informieren.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Die Kinder sind zu Beginn der Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten dem Fachpersonal der Kindertagesstätte zu übergeben und pünktlich nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Sorgeberechtigten erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung des / der Sorgeberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholenden mit Übergabe des Kindes.
- (2) Sollten die Sorgeberechtigten wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.
- (3) Bei Hortkindern sind deren Sorgeberechtigte verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.

§ 9 Schließung von Kindertageseinrichtungen

- (1) Jeweils in den Ferien können die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck für den Zeitraum von bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Schließdauer und Schließzeiten werden im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Tageseinrichtung vom Verbandsgemeindebürgermeister festgelegt. Der Schließungstermin wird den Eltern bis spätestens zum 30. November des Vorjahres bekannt gegeben.
Kinder, für die während dieser Zeit eine Betreuung notwendig ist, werden auf Antrag vorübergehend in einer anderen Kindertageseinrichtung betreut, mit der Empfehlung, dass diese Kinder außerhalb der Schließzeiten zusammenhängend 2 Wochen aus dem Betreuungsverhältnis herausgenommen werden.
Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck kann weitergehende Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen zulassen. Der Antrag ist in der Regel bis zum 31.03. des Kalenderjahres bei der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen.
An Brückentagen können im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Tageseinrichtung die Kindertageseinrichtungen ebenfalls geschlossen werden. Für Kinder steht im Bedarfsfall ein Betreuungsplatz in einer anderen Tageseinrichtung zur Verfügung.
- (2) Im Zeitraum vom 24.12. eines Jahres bis zum 01.01. des darauffolgenden Jahres werden sämtliche Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit den Kuratorien geschlossen. Bei dringendem Platzbedarf in diesem Zeitraum muss die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck bis zum 30.11. des laufenden Jahres in Kenntnis gesetzt werden, um für das Kind eine anderweitige Betreuung anbieten zu können.

§ 10 Elternversammlung, Elternsprecher, Kuratorium der Einrichtung, Elternvertretungen

- (1) Die Sorgeberechtigten aller Kinder einer Tageseinrichtung bilden die Elternversammlung.
- (2) Aus jeder Gruppe wird ein Elternsprecher oder eine Elternsprecherin für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen gebildet werden. Gewählt wird innerhalb von 6 Monaten nach Bildung der Gruppe, sofern nicht eine turnusmäßige Wahl ansteht.
- (3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die mit der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers das Kuratorium der Tageseinrichtung bilden.
- (4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist vor grundsätzlichen Entscheidungen zu der betreffenden Einrichtung zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
 - b) die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen,
 - c) die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
 - d) die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
 - e) die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
 - f) die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und
 - g) Information der Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten.Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Änderung

- a) der Konzeption und
 - b) der Öffnungs- und Schließzeiten.
- (5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Verbandsgemeindeelternvertretung. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der als Ansprechpartner für die Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten und die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck dient sowie die laufenden Geschäfte führt. Die Verbandsgemeindeelternvertretung ist unabhängig und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Verbandsgemeindeelternvertretung ist von der Verbandsgemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Aus ihrer Mitte wird für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder ein Vertreter für die Kreiselternvertretung gewählt.
- (6) Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung.

§ 11 Versicherung

- (1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und /oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 12 Haftungsausschluss

Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen haftet der Träger nicht.

§ 13 Steuerliche Behandlung

- (1) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Arneburg–Goldbeck sowie der freie Träger „Kinderland Rochau e.V.“ verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziff. 1 des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der kommunalen und in freier Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder im Rahmen einer, auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und

Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen sollen die Integration fördern und auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beitragen.

Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Sie soll insbesondere ein Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen fördern.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen als kombinierte Tageseinrichtungen und Horte für schulpflichtige Kinder.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen und Horte sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Kindertageseinrichtungen und Horte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck erhält keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Im Falle der Auflösung der Einrichtungen oder des Wegfalls ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das bewegliche Vermögen an die Verbandsgemeinde Arneburg - Goldbeck, als Träger der Einrichtung mit der Auflage, das Vermögen nur für unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden.

§14 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Sofern in dieser Satzung Eltern angesprochen werden, beziehen sich die Regelungen ebenfalls auf sonstige sorgeberechtigte Personen.
- (2) Sofern in dieser Satzung von Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck die Rede ist, werden diesbezüglich auch Einrichtungen in freier Trägerschaft mit einbezogen. Es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes geregelt.

§15
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Horten in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (BS Kita/Horte) tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten und Horten der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Benutzungssatzung Kita/Horte) vom 10.07.2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Horten der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom 23.06.2014, mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

Goldbeck, den 15.06.2015

Trumpf
Verbandsgemeindebürgermeister